

Zirkusähnliche Darbietungen von Vereinen oder Schulen sind im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der räumlichen sowie organisatorischen Möglichkeiten zugelassen.

Wer sich den Anordnungen der Marktpolizei nicht fügt, kann für den betreffenden Markttag vom Markt weggewiesen werden.

11. Masse, Gewichte, Preise, Ausruf

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vorgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer sichtbar aufzustellen. Es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Die Standplatz-Inhaber haben die Verkaufspreise mit deutlichen Aufschriften anzugeben.

Alle Marktstände sind auf geeignete Weise mit dem Namen des Inhabers oder Firmennamen zu kennzeichnen.

Das Ausrufen der Waren mittels Lautsprecheranlage oder Megaphon bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den GVW.

12. Hygiene-, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten. Anordnungen der Gesundheitsbehörde, des kantonalen Lebensmittel-Inspektorates oder von Vertretern des kantonalen Veterinäramtes sind sofort zu befolgen. Bei Nichteinhaltung kann ein Teilnehmer vom Platz verwiesen werden. Er haftet selber für den entstandenen Schaden. Eine Rückerstattung der Gebühren ist ausgeschlossen.

13. Antiquitäten

An sogenannten Flohmarktständen dürfen nur Waren verkauft werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf serienweise zusammengekaufter Massegüter (sog. Liquidationsposten) ist in diesem Zusammenhang untersagt.

14. Verkaufsverbote

Es dürfen **nicht** verkauft werden:

- die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossenen Waren, wie Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, etc.
- Waffen jeder Art, einschliesslich sog. Antik-Waffen, Soft-Guns, Laserpointer etc.;
- ordnungsmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizer Armee;
- sog. Neuantiquitäten.

Im Zweifelsfalle entscheidet über die Zulässigkeit eines Verkaufs der Vorstand des GVW.

15. In Kraft treten

Diese Marktordnung tritt per 07. September 2026 in Kraft.

Verordnung für Märkte des Gewerbevereins Wallisellen (GVW)

- 1 Begriff**
- 2 Zweck**
- 3 Organisation / OK**
- 4 Aufsicht**
- 5 Anforderungen an Marktfahrer / Versicherung**
- 6 Standort**
- 7 Gebühren**
- 8 Speis und Trank**
- 9 Zeiten**
- 10 Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen**
- 11 Masse, Gewichte, Preise, Ausruf**
- 12 Hygiene-, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen**
- 13 Antiquitäten**
- 14 Verkaufsverbote**
- 15 In Kraft treten**

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 erlässt der Gewerbeverein Wallisellen (GVW) folgende Marktverordnung:

Der Marktstand und das unmittelbare Umfeld (Strasse und Trottoir) sind nach Abschluss des Marktes von jedem Teilnehmer zu säubern. Nötige Nachreinigungen werden dem säumigen Marktfahrer belastet. Abfälle sind in den bereitgestellten Mulden zu deponieren.

Auf Fahrbahnen, Standplatz-Zufahrten und Fussgängerpassagen im Marktareal darf nicht parkiert werden.